

e. Konsens vs. Dissens

Fall 6: Preisangabe in Dollar

Der australische Minenbetreiber Carbon (C) will bei dem in Deutschland ansässigen, allerdings in US-amerikanischem Eigentum befindlichen Maschinenbauer Engine (E) eine Spezialmaschine zum Kohleabbau kaufen. Als alle Eigenschaften der Maschine geklärt sind und auch der mit 920.000 Dollar ab Werk angegebene Preis feststeht, bittet C den E um möglichst baldigen Beginn mit Arbeiten an der Fertigstellung um den Liefertermin nach Möglichkeit zu unterschreiten. C bestätigt Eckpunkte des Vertrages lediglich per Fax und E-Mail und soll in wenigen Tagen nach Deutschland in das Werk von E zur Vertragsunterzeichnung kommen, wobei die Parteien davon ausgehen, dass der Vertrag bereits als verbindlich anzusehen ist.

Als C bei E ankommt, ist er über die Preisangabe mit "920.000 US-Dollar" erstaunt und behauptet, dass er stets von seiner Landeswährung, den australischen Dollar ausgegangen sei. Deshalb soll der Vertrag auch einen Preis in australischen Dollar enthalten. E ist damit nicht einverstanden und hat nichts dagegen, wenn C ohne Vertragsunterzeichnung abreist.

Wie ist die Rechtslage?

f. Sonderfälle beim Abschluss eines Vertrages

Fall 7: Zusendung unbestellter Bücher

Der Buchhändler Aufdringlich (A) sendet dem Studierenden der Fakultät Wirtschaftsrecht Fleißig (F) ein gerade frisch aufgelegtes Buch zum Wirtschaftsprivatrecht zu. F hat bei A bisher keine Bücher gekauft. Dem Buch liegt ein ausreichend frankierter Umschlag für die Rücksendung des Buches und ein Schreiben mit der Bitte um freundliche Kenntnisnahme der Neuauflage des Buches und Rücksendung bei fehlendem Interesse oder um Bezahlung des Kaufpreises in Höhe von 19,90 EUR. F überlegt, ob das Buch nicht gerade eine gute Fügung des Schicksals ist, weil er gerade kurz vor der Prüfung steht. Er überlegt, ob er das Buch nicht behalten sollte. Er legt es aber – ohne sich entschieden zu haben – auf dem Schrank im Vorzimmer mit anderen ungewollten Sendungen, insbesondere mit kostenfreien Zeitungen und Schnäppchen-Flyer, und vergisst es.

Nach 2 Wochen erhält er eine Mahnung des A, die sich auf den Kaufpreis für das Buch bezieht. Er wundert sich und überlegt, ob er das Buch nun zurücksenden soll oder besser den Kaufpreis bezahlt. Er tut aber weiterhin nichts.

Kann A von F Zahlung der 19,90 EUR verlangen?

3. Wirksamkeit und Wirksamkeitshindernisse

a. Allgemeine Hinweise zum Thema "Wirksamkeit"

b. Formerfordernis

Fall 8: Bürgschaft per Fax

Dusel (D) möchte sich ein neues Auto kaufen. Da er durch seinen extensiven Lebensstil keinerlei Ersparnisse hat, kommt für ihn nur ein Ratenkauf ohne Anzahlung in Betracht. Er begibt sich zum VW-Autohaus des Käfer (K) und erkundigt sich nach Angeboten für das neue Modell des VW Polo. Den Kaufpreis in Höhe von 14.000 EUR soll die VW-Bank (V) finanzieren.

Das Rating des D bei der Schufa ist allerdings recht mager - aus einer Reihe von überzogenen Girokonten und unbezahlten Mobilfunkrechnungen, die allesamt bei der Schufa vermerkt sind, schließt auch die V, dass die Zahlungsmoral des D nicht besonders ist. Deshalb wird dem D nahegelegt, Sicherheiten vorzulegen, weil sonst keine Kreditzusage erfolgen kann.

D bittet seine Freundin Schlau (S), für ihn zu bürgen. S hat keine Zeit, das Autohaus zu besuchen, schickt jedoch eine handschriftlich aufgesetzte und eigenhändig unterschriebene Bürgschaftserklärung per Fax an K, die an die V gerichtet ist. Alle sind glücklich, D bekommt sein Auto, K das Geld von der Bank. Die Bank hat das Fax.

Ist S als Bürge gegenüber der V verpflichtet?

Fall 9: Formlose Änderung des Vertrages trotz Schriftformklausel

Schraube (S) ist Maschinenbauingenieur und als selbständiger Unternehmensberater tätig, die Maschinen auf Bestellung einzeln anfertigt. Er berät die Maschinenhersteller zu Themen der Oberflächenbehandlung von Metallen.

S schließt einen Beratungsvertrag mit dem Maschinenbauunternehmen Turbine AG (T), kraft dessen S an der Entwicklung eines neuen Produktes der T mitwirken soll und für ein Stundenhonorar in Höhe von 200 EUR Vorschläge für die Oberflächenveredelung der im Produkt eingesetzten Stoffe erarbeiten soll. Im Stundenhonorar sollen laut Vertrag alle Kosten abgegolten sein. Der Vertrag enthält auch folgenden § 10:

§ 10. Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame sinngemäß zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn eine Lücke vorliegt.

Der Vertrag wird seitens der T durch den Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung - Zahnrad (Z) - im Rahmen seiner Handlungsvollmacht unterzeichnet. Einige Zeit nach Unterzeichnung bemerkt S, dass er unerwartet zu verschiedenen Standorten der T reisen muss, um seinen Auftrag ordnungsgemäß zu erfüllen. Er beschwert sich bei Z, dass dies so nicht beabsichtigt wäre und dass er angesichts immenser Reisekosten eine Änderung des Vertrages wünsche. Z überlegt und bittet S bei der nächsten Stundenabrechnung zusätzlich die Reisekosten abzurechnen - er, Z "werde sich um die Bezahlung seitens T schon kümmern".

S legt eine Abrechnung der geleisteten Arbeit mit separat berechneten Reisekosten, wie mit Z verabredet, vor. Als Z die Rechnung freigeben soll, erschreckt er, weil die Reisekosten die Kosten des S praktisch verdoppeln. Er lehnt deshalb die Bezahlung der Reisekosten ab.